

Dienstvereinbarung

zum Betriebsurlaub an Brückentagen im Kalenderjahr 2018

Der Ev.-luth. Kirchenkreisverband der Kirchenkreise (...), (...) und (...), vertreten durch den Kirchenkreisverbandsvorstand, und die Mitarbeitervertretung Kirchenkreisverband (...), (...) und Kirchenkreis (...) schließen im Rahmen des § 36 in Verbindung mit § 40 Mitarbeitendenvertretungsgesetzes folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Im Kalenderjahr 2018 werden für die Beschäftigten des Kirchenamtes in (...) folgende Arbeitstage zu Brückentagen erklärt:

Montag, 30. April 2018,
Freitag, 11. Mai 2018,
Donnerstag, 27. Dezember 2018,
Freitag, 28. Dezember 2018.

(2) Für vorgenannte Arbeitstage gilt die einheitliche und verbindliche Festlegung des Betriebsurlaubes für alle Beschäftigten des Kirchenamtes. Es ist Erholungsurlaub oder im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeitordnung Freizeitausgleich von den Beschäftigten einzuplanen und entsprechend zu beantragen.

(3) Das Kirchenamt in (...) ist während der Dauer des Betriebsurlaubes geschlossen.

§ 2

Der Leiter des Kirchenamtes ist mit der Festlegung von Ausnahmen von der Regelung des Betriebsurlaubes bevollmächtigt.

§ 3

Die Dienstvereinbarung wird den Beschäftigten des Kirchenamtes in (...) in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht.

§ 4

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt auf bestimmte Zeit bis zum (...).

(...), den _____

Kirchenkreisverbandsvorstand

Mitarbeitervertretung

(L.S.)

Vorsitzende

Vorsitzender

weiteres Mitglied